

# Neue Beitragsordnung ab 2002

## Ablauf der Veranlagung und Begründung der Änderungen

Die Vielzahl der Aufgaben, die von der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) im Interesse der bayerischen Ärztinnen und Ärzte erfüllt werden, können Sie dem Geschäftsbericht der BLÄK, der jährlich im September-Heft des Bayerischen Ärzteblattes erscheint, entnehmen. Zur Finanzierung dieser Tätigkeiten erhebt die BLÄK nach Artikel 15 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) Beiträge von den Mitgliedern der Ärztlichen Kreisverbände.

Zum 1. Januar 2002 tritt die geänderte Beitragsordnung in Kraft, die der 54. Bayerische Ärztetag 2001 in Deggendorf mit großer Mehrheit beschlossen hat.

Wir möchten Sie vorab mit dem neuen Ablauf der Beitragsveranlagung vertraut machen und stellen Ihnen deshalb das neue Verfahren im Folgenden vor. Der notwendige Aufwand für Sie soll durch die Erläuterungen so weit wie möglich minimiert werden.

Im Januar werden Sie ein Schreiben der BLÄK zur Veranlagung zum Kammerbeitrag erhalten. Dieses umfasst:

Ein Anschreiben (Abbildung 1, Seite 40), eine Aufzählung der vorzulegenden Nachweise (Abbildung 2, Seite 40), den Nachweisbogen (Abbildung 3, Seite 41), die Beitragsordnung sowie ein Informationsblatt.

Wir bitten Sie, den Nachweisbogen vollständig auszufüllen und in jedem Fall unterschrieben zurückzusenden. Diesem Nachweisbogen legen Sie bitte Kopien der geforderten Nachweise bei, die sich auf die Art Ihrer ärztlichen Tätigkeit beziehen. Bei den vorzulegenden Nachweisen für die verschiedenen Alternativen suchen Sie sich bitte diejenige heraus, die für Ihre berufliche Situation zutrifft und Ihnen den geringsten Aufwand bereitet. Grundsätzlich sollte Ihnen dies ohne die Einschaltung eines Steuerberaters möglich sein.

Abbildung 2 zeigt Ihnen die Auflistung möglicher Nachweise. Wenn Sie dazu Fragen haben, bitten wir Sie, bei der BLÄK anzurufen, die Telefon-Durchwahl Ihrer Sachbearbeiter/-innen finden Sie auf dem Anschreiben. Den Nachweisbogen reichen Sie dann bitte zusammen mit den geforderten Nachweisen bei der BLÄK (Adressfeld für die Rücksendung befindet sich auf der Rückseite des Nachweisbogens) ein, die Nachweise werden der Beitragsfestsetzung zu Grunde gelegt. Über diesen Beitrag erhalten Sie dann einen Beitragsbescheid (Abbildung 4, Seite 41) mit der Bitte, den entsprechenden Betrag (€) mit dem beigefügten Überweisungsträger zu zahlen. Für den Fall, dass Sie bis zum vorgegebenen Termin keine geeigneten Unterlagen einreichen, wird Ihr Beitrag in der Beitragsgruppe 40 festgesetzt (§ 4 Absatz 2 der Beitragsordnung).

Wir wissen, dass mit der Nachweispflicht unter Umständen auch für Sie ein größerer Arbeitsaufwand als bisher verbunden ist, hoffen jedoch, dass Sie auf Grund der erreichbaren höheren Beitragsgerechtigkeit Verständnis dafür haben und danken Ihnen sehr für Ihre Mitwirkung.

Die Anpassung der Beitragsordnung der BLÄK, die seit 1. Januar 1994 gültig war, war aus folgenden Gründen notwendig:

Der 53. Bayerische Ärztetag 2000 in Amberg hatte den Vorstand der BLÄK beauftragt, bis zum Bayerischen Ärztetag 2001 eine Novellierung der Beitragsordnung vorzulegen, in der die bisherige obere Kappungsgrenze in eine Proportionalzone umzuwandeln war. Mit dieser Öffnung wird dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [NJW 1993, 3003 (3004)] zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Beitragserhebung gegenüber den gesetzlichen Mitgliedern der ärztlichen Berufsvertretung Rechnung getragen.

Die durch die Beitragsgestaltung aus dem Jahre 1994 ganz bewusst entstandene Rücklage der BLÄK wurde durch defizitäre Haushalte der letzten drei Jahre abgeschmolzen.

Durch den Kauf der der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gehörenden Hälfte des Ärztehauses Bayern und dem bayerischen

Anteil am Erwerb einer Immobilie für die Bundesärztekammer in Berlin werden noch vorhandene liquide Mittel verbraucht. Nachdem der Rückgriff auf Rücklagen nunmehr nicht mehr möglich ist, müssen die Aufwendungen zukünftig durch entsprechende Erträge gedeckt werden. Die notwendige Verbesserung der Ertragslage soll durch eine leichte Erhöhung der seit 1994 gültigen Beiträge erreicht werden.

Darüber hinaus macht die Einführung des EURO ab 1. Januar 2002 eine Überarbeitung der Beitragstabelle zwingend erforderlich.

Nach den Beschlüssen von Finanzausschuss, Vorstand der BLÄK und vom 54. Bayerischen Ärztetag soll die Einführung einer Nachweispflicht über die Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, wie sie bereits bei der Mehrzahl der Ärztekammern üblich ist, zu einer höheren Beitragsgerechtigkeit führen. Auf Grund der Nachweispflicht ist es notwendig, auf „abgeschlossene Zeiträume“ zurückzugreifen. Als Veranlagungszeitraum gilt deshalb das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr. Die Beitragstabelle sieht aus Praktikabilitätsgründen € 10 000,00-Sprünge bei der Bemessungsgrundlage und € 30,00-Sprünge bei den Beitragsgruppen vor.

Wenn man die Beitragsstabilität der vergangenen acht Jahre, die Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmendaten sowie den Aufgabenzuwachs der BLÄK berücksichtigt, handelt es sich damit nach Meinung aller Gremien um eine angemessene und für die Entwicklung der BLÄK notwendige und maßvolle Erhöhung der Beiträge.

*Dipl.-Volkswirt Frank Estler,  
Leiter Referat Finanzen (BLÄK)*

**Bayerische Landesärztekammer**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bayerische Landesärztekammer - Mühlbauerstraße 16, 81677 München

Sachbearbeiter/in:

Telefon-Durchwahl: (089) 4147-

Wir haben gleiche Arbeitszeit

Am besten erreichen Sie Ihre/n Sachbearbeiter/in montags bis freitags von 9:00 bis 12:00, montags bis mittwochs von 12:45 bis 16:00

Persönliche Termine bitten wir telefonisch abzusprechen.

München, den  
Arzt-Nr.  
(Bitte immer angeben)

**Veranlagung zum Kammerbeitrag 2002**

Sehr geehrte

die Bayerische Landesärztekammer erhebt gem. § 1 Abs. 1 der Beitragsordnung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben einen Jahresbeitrag von den Mitgliedern der Ärztlichen Kreisverbände. Nach der vom 54. Bayerischen Arztag beschlossenen und seit 01.01.2002 gültigen Beitragsordnung sind gem. § 2 Abs. 5 die Einnahmen des Vorjahres Bemessungsgrundlage.

Daher bitten wir Sie höflichst, uns bei der Berechnung Ihres Kammerbeitrages behilflich zu sein und uns den ausgefüllten blauen Nachweisbogen, sowie die entsprechenden Unterlagen (detaillierte Angaben entnehmen Sie bitte der Rückseite) innerhalb von zwei Monaten zurückzusenden. Falls die Einnahmen durch Steuerberater oder Arbeitgeber bestätigt werden, entfällt die Vorlage von Nachweisen. Der Beitrag wird auf den sich aus der Prüfung der Unterlagen ergebenden Betrag festgesetzt. Über diesen Betrag erhalten Sie dann einen Beitragsbescheid. Ihre Angaben werden, unter Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzes, streng vertraulich behandelt und nur zum Zwecke der Beitragsveranlagung verwendet. Nach abgeschlossener Bearbeitung werden die übersandten Unterlagen vernichtet.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir bei Nichtabgabe der Nachweise innerhalb von zwei Monaten gezwungen sind, den Beitrag auf € 1.200,00 festzusetzen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident

**BITTE BEACHTEN SIE UNBEDINGT DIE RÜCKSEITE DIESES SCHREIBENS. DANKE!**  
**ACHTUNG: Bitte überweisen Sie den Kammerbeitrag erst nach Zugang des Beitragsbescheides.**  
Bei Korrespondenz und Überweisung bitte immer Ihre Arztnummer und das Datum des Veranlagungsschreibens oder des Bescheides angeben.

Abbildung 1


Vorzulegende Nachweise aus dem Vorvorjahr sind:

Sie waren tätig als angestellte/r Ärztin/Arzt	Sie haben einen Steuerberater	Sie haben keinen Steuerberater
	Rücksendung des Nachweisbogens vom Steuerberater abgezeichnet oder Rücksendung des Nachweisbogens + formlose Bestätigung des Steuerberaters	Rücksendung des Nachweisbogens vom Arbeitgeber abgezeichnet oder Rücksendung des Nachweisbogens + entweder Kopie des Steuerbescheides oder Kopie der Lohnsteuerkarte
angestellte/r Ärztin/Arzt mit selbständigen Nebeneinnahmen bzw. mit Liquidationsrecht	Rücksendung des Nachweisbogens vom Steuerberater abgezeichnet oder Rücksendung des Nachweisbogens + formlose Bestätigung des Steuerberaters	Rücksendung des Nachweisbogens (siehe unter angestellte/r Ärztin/Arzt) + entweder Kopie von der Seite der Einnahmen-/Ausgabenrechnung bzw. Gewinn- und Verlustrechnung, aus der die Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit ersichtlich sind oder Kopien der Unterlagen, aus denen die Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Liquidationsberechtigung hervorgehen
Ärztin/Arzt in einer Einzelpraxis, freiberufliche/r Ärztin/Arzt	Rücksendung des Nachweisbogens vom Steuerberater abgezeichnet oder Rücksendung des Nachweisbogens + formlose Bestätigung des Steuerberaters	Rücksendung des Nachweisbogens + entweder Kopie der Einnahmen-/Ausgabenrechnung oder Gewinn- und Verlustrechnung (Seite, aus der die Gesamteinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit hervorgehen)
Ärztin/Arzt in einer Gemeinschaftspraxis	Rücksendung des Nachweisbogens vom Steuerberater abgezeichnet oder Rücksendung des Nachweisbogens + formlose Bestätigung des Steuerberaters <i>Es muß kenntlich gemacht werden, wieviel Einnahmen auf den Arzt entfallen, dessen Nachweisbogen einzureichen ist.</i>	Rücksendung des Nachweisbogens + entweder Kopie der Einnahmen-/Ausgabenrechnung oder Gewinn- und Verlustrechnung (Seite, aus der die Gesamteinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit hervorgehen) <i>Es muß kenntlich gemacht werden, wieviel Einnahmen auf den Arzt entfallen, dessen Nachweisbogen einzureichen ist.</i>
Pharmareferent/in, Medizjournalist/in o.Ä.	Siehe unter „Angestellte Ärztinnen/Ärzte“ bzw. „Angestellte Ärztinnen/Ärzte mit selbständigen Nebeneinnahmen bzw. Liquidationsrecht“ <i>Es muß kenntlich gemacht werden, zu wieviel Prozent ärztliche Fachkenntnisse verwendet werden.</i>	
Sie waren im Vorvorjahr nicht als Ärztin/Arzt tätig bzw. hatten keine Einnahmen aus ärztlichen Tätigkeit	Rücksendung des Nachweisbogens vom Steuerberater abgezeichnet oder Rücksendung des Nachweisbogens + formlose Bestätigung des Steuerberaters	Rücksendung des Nachweisbogens + Kopie der Immatrikulationsbescheinigung, Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit, des Mutterschutzes bzw. Erziehungsurlaubes, des Stipendiums o.Ä.

**Der Nachweisbogen ist in jedem Fall von Ihnen zu unterschreiben und einzureichen.**

**Haben Sie Fragen? Bitte rufen Sie uns an; die Telefon-Durchwahl finden Sie auf dem Anschreiben.**

Abbildung 2



**Bayerische Landesärztekammer**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bayerische Landesärztekammer - Mühlbauerstraße 16, 81677 München

Sachbearbeiter/in:  
Telefon-Durchwahl: (089) 4147-

Bescheid vom  
Arzt.-Nr.

**Beitragsbescheid**      **Bitte überweisen Sie innerhalb eines Monats!**

Sehr geehrte

entsprechend der, seit dem 01.01.2002 gültigen Beitragsordnung, wurden Sie lt. § 3 Abs. 2 gebeten, uns Unterlagen über die Einnahmen des Jahres 2000 zu übersenden.

Wenn Sie Unterlagen eingereicht haben, wurden diese geprüft und der für Sie zutreffende Beitrag errechnet (Beitragsgruppe siehe unten).

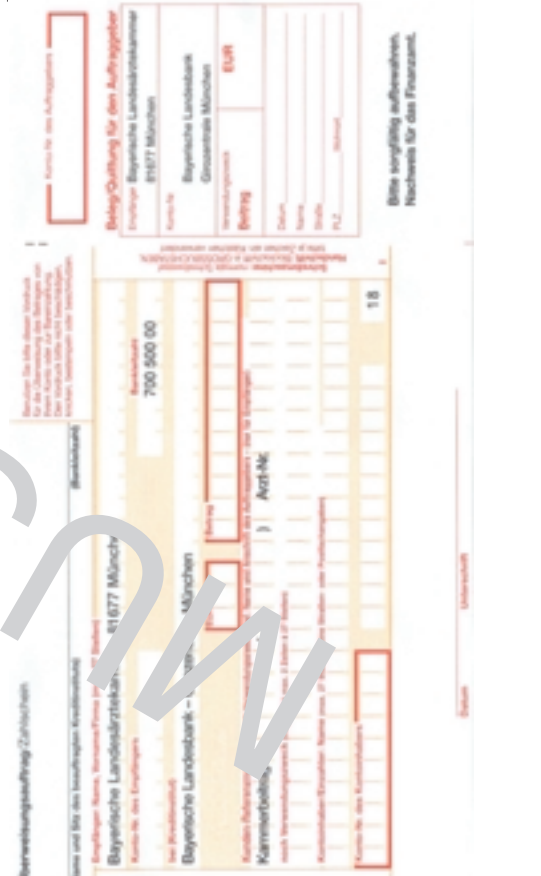
Wenn Sie keine Unterlagen eingereicht haben, wurde Ihr Beitrag auf die Beitragsgruppe 40 festgesetzt (§ 4 Abs. 2 der Beitragsordnung).

Beitragsgruppe	Jahresbeitrag	€
	Bereits überwiesen	€
	<b>Zu entrichten</b>	<b>€</b>

Widerspruch gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesärztekammer, Mühlbauerstr. 16, 81677 München, eingelegt werden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. med. H. Hellmut Koch  
Präsident




**Überweisungsauftrag Zahlwerk**

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auf das Konto der Bayerischen Landesärztekammer, Mühlbauerstr. 16, 81677 München.

Konto-Nr. des Empfängers	Betrag	Zu entrichten
Bayerische Landesärztekammer - 81677 München	700 900 00	

Bitte sorgfältig aufzeichnen. Nachweis für das Finanzamt.

Abbildung 4



**Bayerische Landesärztekammer**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Veranlagung vom  
Sachbearbeiter/in:  
Telefon-Durchwahl: (089) 4147-  
Arzt.-Nr.

**Nachweisbogen 2002 (bitte auf jeden Fall unterschrieben zurücksenden)**

Ich bin

- Angestellter/ Ärztin/Arzt
- Angestellte/r Ärztin/Arzt mit selbständigen Nebentätigkeiten bzw. Liquidationsrecht
- Niedergelassene/r Ärztin/Arzt bzw. Ärztin/Arzt mit freiberuflicher Tätigkeit
- Niedergelassene/r Ärztin/Arzt in Gemeinschaftspraxis tätig
- Ich bin als Pharmareferent/in, Medizinjournalist/in o.ä. tätig und verwende zu .....Prozent ärztliche Fachkenntnisse
- .....

Mein Gesamtbruttolohn im Vorvorjahr betrug : € ...../DM .....

Mein Gesamtsatz im Vorvorjahr betrug : € ...../DM .....

Falls erforderlich (siehe „Vorzulagende Nachweise aus dem Vorvorjahr sind“):

Stempel, Unterschrift u. Telefon-Nr. des Steuerberaters      Stempel, Unterschrift u. Telefon-Nr. des Arbeitgebers

Ich bin/war am Stichtag, dem 01.02.2002

- im Mutterschutz / Erziehungsurlaub seit .....
- arbeitslos seit .....
- im Ruhestand seit ..... und übe keine ärztliche Tätigkeit mehr aus
- im Ruhestand seit ..... und erziele noch Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit
- nicht mehr in Bayern ärztlich tätig, seit .....

Für sonstige Änderungsmitteilungen (bitte mit genauen Datumsangaben) :

Stempel, Unterschrift u. Telefon-Nr. der Ärztin/des Arztes

Abbildung 3